

Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer

Steueroptimale Lohngestaltung



Mit der Überlassung eines betrieblichen Kfz an den Arbeitnehmer für dessen private Zwecke lassen sich Belastungsvorteile gegenüber einer reinen *Barloohnerhöhung* erzielen. Hierzu überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz und übernimmt die damit verbundenen Kosten. In Zeiten der „Krise“ scheint eine *Umwandlung laufenden Barlohns* zu Gunsten der Zusatzleistung Kfz-Überlassung als wahrscheinlichere Alternative bzw. zumindest eine ergänzende Option zur Barloohnerhöhung.

Die privaten Kfz-Kosten wandern damit in die betriebliche Sphäre und wirken sich nun für beide Seiten belastungsmindernd aus. Der Arbeitnehmer hat den Nutzungswert zu versteuern. Beim Arbeitgeber gehört das Fahrzeug stets zum notwendigen Betriebsvermögen, d. h., sämtliche Aufwendungen sind Betriebsausgaben.

Bei hoher bzw. fast ausschließlicher Privatnutzung des Firmenwagens bleibt der zu versteuernde Sachbezug meistens hinter den ersparten Aufwendungen für ein eigenes Fahrzeug des Arbeitnehmers zurück. Die Überlassung eines Firmenfahrzeugs als Lohnbestandteil erweist sich deshalb meistens **als steuer- und sozialversicherungsgünstige Gestaltung**.

Beispiel

Arbeitnehmer (Single), Kfz im Wert von 24.300 € (1% = 2.430 €)

	Ausgangssituation A	AN zahlt 1% an AG B	reg. Lohnerhöhung C	AG übernimmt 1% D
Arbeitnehmer				
Gehalt brutto	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Lohnerhöhung	-	-	6.000 €	-
Kfz-Überlassung AG trägt 1%	-	-	-	2.430 €
Auszahlung	18.816 €	18.816 €	21.606 €	17.244 €
private Kfz-Kosten*	-6.000 €	0 €	-6.000 €	0 €
Kfz-Überlassung AN zahlt 1%	-	-2.430 €	-	-
verfügbares NETTO	12.816 €	18.816 €	15.606 €	17.244 €
Arbeitgeber BRUTTO	35.736 €	35.748 €	42.858 €	38.630 €
Arbeitgeberbelastung**	21.442 €	23.584 €	25.730 €	25.320 €

*angesetzte Kfz-Kosten p.a.:	Abschreibung	4.050 €
	Steuer/Vers.	750 €
	Sprit (15.000km)	1.200 €
	Summe	6.000 €

** Die Arbeitgeberbelastung ergibt sich je nach Fall A, B, C und D aus den Personalkosten, zuzüglich der vom Arbeitgeber getragenen Kfz Kosten (6.000 €), abzüglich der Zahlung des AN (1% = 2.430 €) und abzüglich der darauf entfallenen Steuer beim Arbeitgeber (ca. 40%).

Anhand dieses Beispiels sehen Sie, wie sich die Kfz-Überlassung positiv auf das Netto beim Arbeitnehmer auswirkt, ohne das der Arbeitgeber mehr aufwendet. Es können natürlich auch beide Seiten profitieren.

Fragen Sie uns doch einfach und wir berechnen Ihnen an Ihrem konkreten Fall die steuerlichen Auswirkungen.

Der Inhalt dieser Auskunft dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine verbindliche Beratung (juristischer und anderer Art) dar und sollte als solche auch nicht verwendet werden. Ich übernehme keine Haftung für Handlungen, die auf der Grundlage dieser vorstehenden Ausführungen und Auskünfte unternommen werden.